

Vertrag zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland

- im folgenden "EKD" genannt -
vertreten durch
den Ratsvorsitzenden der EKD und den
Bischof für Ökumene und Auslandsarbeit
im Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
D- 30419 Hannover

und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien

- im folgenden "Synode" genannt -
vertreten durch den Präses und den Senior der Synode
35 Craven Terrace
GB- London W2 3EL

Die EKD und die Synode haben ihre Beziehungen durch Vertrag vom 13. Oktober 1971 und die Zusätze vom 16. Dezember 1977 und 22. Oktober 1982, geändert durch Verträge vom 30. Juni 1985 und 5. November 1996, zuletzt geändert am 25. Januar/13. April 2002, rechtlich geordnet. Die bisherige Vereinbarung wird durch nachfolgende Bestimmungen neu gefasst.

Beide Partner stellen fest, dass die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 und die Ordnung der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien vom 20. Oktober 1984 in ihren gegenwärtigen Fassungen miteinander vereinbar sind und dass keiner der beiden Partner Bindungen zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft hat, die mit den nachstehenden Vertragsbestimmungen nicht vereinbar sind.

§ 1

(1) Die EKD und die Synode bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft.

(2) Es besteht Kirchengemeinschaft zwischen der Synode und der EKD sowie ihren Gliedkirchen auf der Grundlage der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie); sie schließt Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ein. Die gewachsenen Beziehungen der Synode und ihrer Gemeinden zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und zur Union Evangelischer Kirchen in Deutschland bleiben bestehen.

(3) Gemeinsam mit der EKD bejaht die Synode die Verbundenheit mit der gesamten im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Christenheit und ist zur ökumenischen Mitverantwortung bereit.

(4) Die Synode fördert die Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Nationalität und Konfession sowie die Mitarbeit in lokalen, regionalen und nationalen kirchlichen Zusammenschlüssen.

§ 2

Die EKD und die Synode lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es gegenseitig in jeder ihnen möglichen Weise. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen, Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und in ihrem ökumenischen Umfeld. Dies geschieht vornehmlich durch gegenseitige Einladungen zu den Synodaltagungen. Sie informieren sich gegenseitig über Änderungen der eigenen Verfassung sowie über Vereinbarungen mit anderen Kirchen oder Kirchengemeinschaften. Die EKD bezieht bei ihren ökumenischen Kontakten, soweit sie Großbritannien betreffen, besonders bei ihren Kontakten zur Kirche von England in Ausführung der Meissener Gemeinsamen Feststellung die Synode, ihre Gemeinden, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in angemessener Weise ein. Die EKD und die Synode fördern die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden der Synode und der Deutschen Seemannsmission in Großbritannien und ihren Seemannsstationen.

§ 3

Die Synode verpflichtet sich,

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung der in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Herkunft oder Sprache einschließlich der Mitglieder der Gliedkirchen der EKD, die zeitlich begrenzt in Großbritannien leben, nach Maßgabe ihrer Ordnung und ihrer Möglichkeiten zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung anzubieten,
2. in Zusammenarbeit mit der EKD und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den kirchlichen Dienst an Urlaubern und Urlauberinnen deutscher Sprache im Bereich ihrer Gemeinden wahrzunehmen,
3. Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD zu berufen,
4. im Falle einer Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten, eine Anstellungsvereinbarung zu erstellen und dafür zu sorgen, dass die danach vorgesehene Besoldung entrichtet wird,
5. dafür zu sorgen, dass einem Pfarrer oder einer Pfarrerin aus dem Bereich der EKD eine angemessene Unterkunft vermittelt wird und die Kosten der Rückkehr des Pfarrers oder der Pfarrerin mit ihren Familien nach dem Ende der Anstellungszeit erstattet werden,

6. zur Sicherstellung der späteren Versorgung für die aus ihrem Dienst einer Landeskirche freigestellten und von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu entrichten,
7. ein geordnetes Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen zu gewährleisten und der EKD die Prüfung der Verwendung der von ihr der Synode gewährten finanziellen Zuwendungen zu gestatten.

§ 4

- (1) Die EKD hat die Aufgabe, den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft zu fördern. Sie erfüllt diese Aufgabe im Einzugsbereich der Synode in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Synode.
- (2) Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen
 1. der Synode auf Anforderung bei der Anstellung von entsandten Pfarrern oder Pfarrerinnen für höchstens sieben Pfarrstellen behilflich zu sein
 2. Vikare oder Vikarinnen und andere kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu vermitteln,
 3. die Arbeit der Synode und ihrer Gemeinden durch Übernahme von Kosten für die entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen gemäß der Haushaltsmöglichkeiten finanziell zu fördern,
 4. die entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen zu beraten und zu begleiten,
 5. die Reisekosten für Bewerber und Bewerberinnen, jeweils mit deren Ehepartner oder -partnerin, zur Vorstellung im Rahmen einer Pfarrstellenbesetzung zu tragen.

§ 5

Die Dienstaufsicht über die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übt die Synode mit Ausnahme der dienst- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen aus, die aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen bei der freistellenden Gliedkirche der EKD oder der EKD selbst verbleiben.

§ 6

- (1) Dieser Vertrag ersetzt den bisher geltenden Vertrag vom 1. Oktober 2003 mit Wirkung zum 1. Oktober 2009. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, so kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Synode zur Zahlung der vereinbarten Bezüge verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die Synode die für die Weiterbeschäftigung der Pfarrerinnen und Pfarrer entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

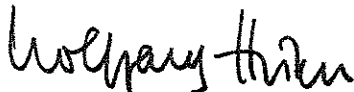
§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

Hannover, 16. März 2009

Für die Evangelische Kirche
in Deutschland
Der Ratsvorsitzende



Bischof Dr. Wolfgang Huber

Der Bischof für Ökumene und Auslandsarbeit



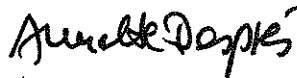
Bischof Martin Schindehütte

London, den 04. April 2009
Für die Evangelische Synode Deutscher
Sprache in Großbritannien
Der Senior



Pfarrer Christoph Hellmich

Die Präses



Annette Deprés

